

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 407/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Hüge Verfasser/in: Frau Henneken	II				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Bildung, Sport und Kultur				22.09.2026	
Rat				28.09.2026	

TOP	Errichtung von zwei Familiengrundschulzentren
------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Kreisstadt Bergheim beschließt, für die Grundschulstandorte Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule im Stadtteil Kenten und Gemeinschaftsgrundschule Schule am Tierpark im Stadtteil Quadrath-Ichendorf bis zum 30.09.2026 eine Förderung zur Errichtung von zwei Familiengrundschulzentren für den Förderzeitraum 01.08.2027 bis 31.07.2029 beim Ministerium für Schule und Bildung (MSB) zu beantragen.
2. Im Rahmen seiner Haushaltsverabschiedung über den Doppelhaushalt 2027/2028 wird der Rat entscheiden, ob die bei Förderung durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) zum Betrieb der beiden Familiengrundschulzentren erforderlichen kommunalen Eigenanteile für den Förderzeitraum aufgebracht werden können.
3. Der Rat der Kreisstadt Bergheim beschließt vorbehaltlich der Förderung durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie vorbehaltlich seines entsprechenden Haushaltsbeschlusses gem. § 41 Buchst. m GO NRW die Errichtung von zwei Familiengrundschulzentren (FGZ) an den Grundschulstandorten Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule im Stadtteil Kenten und Gemeinschaftsgrundschule Schule am Tierpark im Stadtteil Quadrath-Ichendorf.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Errichtung von zwei Familiengrundschulzentren zur

- Besseren Vernetzung der Angebote im Sozialraum
- Ermöglichung niedrigschwelliger Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Unterstützung der Übergänge Kita-Grundschule und Grundschule-weiterführende Schule
- Stärkung der Eltern in ihrer Rolle als Bildungsbegleiterinnen und -Begleiter ihrer Kinder
- Erhöhung der Bildungs- und Chancengleichheit von Kindern
- Grundsätzlichen Verbesserung der Lebenslagen von Kindern und ihren Familien

2. Sachverhalt

Das Konzept von Familiengrundschulzentren (FGZ) setzt an dem von Familienzentren in Kitas an und trägt dazu bei, die Präventionskette nach der Kita-Zeit weiter fortzusetzen und zu stärken.

Familienzentren in Kitas und die damit geschaffenen niederschwelligen sowie präventive Angebote sind Teil der Bergheimer Präventionskette. Bei der Bergheimer Präventionskette steht im Vordergrund, für Kinder, Jugendliche und Familien passgenaue Angebote zu schaffen und Zugänge zu erleichtern, um gesellschaftliche Teilhabe, Bildungs- und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und zu fördern. Dazu soll auch die Errichtung von FGZ beitragen, da Bildungschancen immer noch stark von der sozialen Herkunft abhängig sind.

FGZ haben die Funktion, Angebote für Kinder und deren Familien aus dem jeweiligen Sozialraum zu bündeln und sich mit bereits bestehenden (präventiven) Angeboten zu vernetzen. FGZ sind dabei an Grundschulen in sozial

herausfordernden Lagen verortet, um diese zu „Orten der Begegnung, Beratung und Bildung“¹ weiterzuentwickeln. Ihre niederschwellig ausgerichteten Angebote richten sich an (Grundschul-) Kinder und ihre Familien, da Eltern vor allem während der Grundschulzeit einen hohen Einfluss auf den Lernerfolg ihrer Kinder haben. Demzufolge stellen die Familien neben der Schule eine wichtige Bildungsinstanz dar. Durch den Aufbau von FGZ sollen die Eltern stärker mit eingebunden und ihre Expertise für die Lebenswelt ihrer Kinder besser genutzt werden. Ziel ist es, Familien frühzeitig und bedarfsgerecht zu unterstützen sowie die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zu verbessern. Hierzu bündeln die FGZ Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote an dem für Familien bekannten und für sie leicht zugänglichen Ort Schule. Durch alltagsnahe Angebote wird so ein vertrauensvoller Kontakt zwischen den Familien und der Schule aufgebaut und die Erziehungspartnerschaft gestärkt. FGZ sind an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe angesiedelt. Ihr erfolgreicher Aufbau setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Kommune, Schule, Schulaufsicht, OGS-Träger und weiteren Netzwerkpartnern voraus.

Erstmalig wurde dieses Konzept in Gelsenkirchen zwischen 2014 und 2018 modellhaft eingeführt und wissenschaftlich begleitet. Ergebnis dieses Prozesses war, dass FGZ das Potenzial dazu haben, herkunftsbedingte Bildungsbenachteiligung von Kindern im Primarbereich zu reduzieren. Dies ist u.a. auf die Zusammenarbeit mit den Familien, die Vernetzung von und Kooperation mit Angeboten sowie die Sozialraumorientierung zurückzuführen. Um eine flächendeckende Bereitstellung von FGZ zu ermöglichen, werden diese seitdem sukzessive ausgebaut – zunächst mit einer Fokussierung auf den Regionalverband Ruhr sowie die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Detmold. Seit Februar 2026 gibt es eine neue Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB), die sich an Startchancenschulen richtet und NRW-weit die Fördermöglichkeit eröffnet, Ganztagsgrundschulen zu FGZ weiterzuentwickeln.²

Derzeit läuft der zweite und vorerst letzte Antragszeitraum, in dem bis zum 01. Oktober 2026 Anträge für die Errichtung eines FGZ mit Beginn zum 01. Februar 2027 gestellt werden können. Die landesseitige Förderung orientiert sich dabei an der Dauer des Startchancen-Programms und ist demnach zunächst bis zum 31. Juli 2029 befristet. Bis dahin erfolgt eine bundesseitige Evaluation des Startchancen-Programms. Abhängig von dem jeweiligen Ergebnis wird eine Fortführung der FGZ-Förderung in Aussicht gestellt, die längstens bis zum 31. Juli 2034 geht.

Nach dieser Förderrichtlinie gilt für Städte und Gemeinden, die neue FGZ errichten und eine Förderung erhalten möchten, dass sie über mindestens zwei Offene Ganztagsgrundschulen verfügen müssen, die am Startchancen-Programm teilnehmen und noch kein FGZ sind. Beide für Bergheim ausgewählte Grundschulen nehmen am Startchancen-Programm teil, haben bislang noch kein FGZ eingerichtet und kommen auch mit Blick auf ihre Sozialindexstufe für eine Förderung in Frage.

Die Förderung umfasst den Aufbau und Betrieb von FGZ und bezieht sich dabei auf mehrere Maßnahmen. Zunächst soll ein multiprofessionelles Netzwerk zur Unterstützung von Familien im Sozialraum initiiert werden. Des Weiteren sollen insbesondere präventive Angebote an der Grundschule gebündelt und vernetzt werden. Anschließend soll es zu einer Verstetigung der Angebote kommen. Bestimmte Eckpunkte bilden dabei den Rahmen sowohl der Förderung als auch der umgesetzten Maßnahmen:

- Familien im Mittelpunkt,
- Bedarfs- und Wirkungsorientierung,
- Niederschwelligkeit und Teilhabe,
- Schulentwicklung und
- Netzwerk im Sozialraum – Kooperation – Kommunale Koordinierung.³

Mindestens zwei von diesen Eckpunkten müssen durch das FGZ im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen abgedeckt werden, um die Förderbedingungen zu erfüllen. Des Weiteren setzt eine Förderung ein positives Votum der Schulkonferenz, der Schulleitung, der unteren Schulaufsicht und des OGS-Trägers voraus sowie die Mitwirkung am Berichtswesen des Startchancen-Programms. Sowohl die Schulleitungen als auch die OGS-Träger der Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule und der Gemeinschaftsgrundschule Schule am Tierpark stehen der Errichtung von einem FGZ positiv gegenüber und sind bereit, den damit verbundenen Schulentwicklungsprozess aktiv mitzugestalten. Beide Schulleitungen haben zudem zugesagt, das Vorhaben in die Schulkonferenz einzubringen und sich für ein positives Votum einzusetzen. Auch die zuständige untere Schulaufsicht befürwortet die Errichtung der beiden FGZ an den jeweiligen Standorten.

Für die Erfüllung dieser Bedingungen sowie den Aufbau und Betrieb der FGZ wird durch das MSB die Einrichtung neuer Stellen gefördert:

1. Pro FGZ-Standort ist eine 0,5 Leitungsstelle vorgesehen.
2. Für zwei FGZ-Standorte ist eine 0,5 Stelle kommunale Koordinierung vorgesehen.

¹ <https://www.familiengrundschulzentren-nrw.de/schulen-und-familiengrundschulzentren/>

² <https://bass.schule.nrw/20256.htm>

³ <https://familiengrundschulzentren.nrw/familiengrundschulzentren/faq/>

Die FGZ-Leitung ist an dem jeweiligen Schulstandort tätig und für die Initiierung des Entwicklungsprozesses in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der OGS zuständig. Darüber hinaus gehört ebenso die Bündelung der Angebote aus dem Sozialraum sowie die Öffnung der Schule für den Sozialraum zu ihren Aufgaben. Die kommunale Koordination ist u.a. für die übergeordnete Unterstützung der FGZ bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Schwerpunkte, der Sichtung und Bündelung passgenauer Angebote in der gesamten Kommune sowie für die Steuerung des Monitorings zuständig. Auch die Steuerung der Konzeptentwicklung sowie die schulübergreifende Qualitätsentwicklung gehören zum Aufgabenbereich der kommunalen Koordinierung.

Das Land NRW fördert pro genannter halber Stelle höchstens 80 % - der Höchstbetrag der Förderung liegt hier bei 28.800 € pro halber Stelle (siehe hierzu auch Punkt 4 der Vorlage). Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören darüber hinaus Personal- und Sachausgaben für die Durchführung konkreter Angebote in den FGZ. Auch hierbei sind 80 % der Gesamtkosten förderfähig – mit einer Maximalförderung durch das Land NRW von 8.000 € pro FGZ.⁴

Laut Richtlinie kann die Errichtung von Familiengrundschohzentren zum 01.02.2027 beantragt werden. Die Errichtung von zwei FGZ stellt jedoch eine freiwillige kommunale Aufgabe dar, die während der sog. haushaltslosen Zeit von der Kommune nicht begonnen werden kann. Da zum 01.02.2027 noch kein verabschiedeter Doppelhaushalt 2027/2028 vorliegen wird, kann die Förderung frühesten ab dem Schuljahr 2027/2028 in Anspruch genommen werden. In Rücksprache mit dem Fördermittelgeber ist eine Änderung des Durchführungszeitraumes und somit auch eine Förderung ab dem 01.08.2027 möglich, weshalb die Errichtung von zwei Familiengrundschohzentren (FGZ) zu dem Zeitpunkt beantragt werden soll.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Errichtung der beiden FGZ können Fördermittel durch das MSB beantragt werden. Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

max. Fördersumme pro Schuljahr kommunale Koordinierungsstelle mit 0,5 VZÄ	28.800,-€
max. Fördersumme pro Schuljahr pro FGZ-Leitung mit jew. 0,5 VZÄ	28.800,-€
max. Fördersumme pro Standort pro Schuljahr für Personal- und Sachkosten zur Durchführung konkreter Angebote	8.000,-€

Somit würde im Falle einer Förderung die Kreisstadt Bergheim pro Schuljahr eine Fördersumme von insgesamt 102.400,-€ erhalten. Für den gesamten Förderzeitraum von zweieinhalb Schuljahren – Zeitraum 01.02.2027 bis zum 31.07.2029 – würde die Kreisstadt Bergheim somit eine Förderung i.H.v. 256.000,-€ erhalten.

Die Höhe des kommunalen Eigenanteils für die Personal- und Sachmittel zur Durchführung konkreter Angebote beträgt mindestens 20 % - also pro Standort 2.000,-€ pro Schuljahr.

Die Höhe des kommunal zu erbringenden Anteils für die Personalkosten für die kommunalen Koordinierungsstelle und die beiden FGZ-Leitungen ist dabei abhängig von der Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe der jeweiligen Fachkraft und kann daher aktuell noch nicht genau beziffert werden.

Geht man aber davon aus, dass die Fördersumme 28.800,-€ tatsächlich 80% der jeweiligen Personalstelle ausmachen, so ergibt sich daraus ein Eigenanteil i.H.v. mindestens 21.600,-€ p. a. Der kommunale Eigenanteil für zweieinhalb Schuljahre – Zeitraum 01.02.2027 bis zum 31.07.2029 – beträgt somit in Summe 64.000,-€.

Aufgrund der im Sachverhalt dargestellten Problematik (letzter Absatz), würden sich die finanziellen Auswirkungen dann wie folgt darstellen:

Fördersumme für 2 Schuljahre (01.08.2027 bis 31.07.2029)	204.800,-€
kommunaler Eigenanteil für 2 Schuljahre (01.08.2027 bis 31.07.2029)	51.200,-€

Für den kommenden Doppelhaushalt 2027/2028 muss der Rat im Rahmen seines Haushaltsbeschlusses entscheiden, ob die notwendigen Eigenanteile aufgebracht werden können.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

⁴ <https://bass.schule.nrw/20256.htm>

6. Bürgerbeteiligung

Bereits bei dem Entstehungsprozess der FGZ ist eine Beteiligung der Zielgruppe vorgesehen, angefangen mit einem positiven Beschluss durch die Schulkonferenz. Im Rahmen der Bedarfsfeststellung werden zudem die Kinder und ihre Familien der Grundschule und des Sozialraums partizipativ mit einbezogen, da die Vernetzung von bereits bestehenden und der Entwicklung neuer Angebote bedarfsorientiert ablaufen soll. Neben einer Beteiligung über die Erhebung von Bedarfen werden unterschiedliche Akteure in den Aufbau und die Weiterentwicklung der FGZ aktiv mit eingebunden. Dadurch soll eine partizipative, zielgruppenorientierte und bedarfsgerechte Gestaltung und Ausrichtung der FGZ ermöglicht werden.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die FGZ werden im Rahmen der bundesseitigen Evaluation des Startchancen-Programms zentral überprüft. Vorgesehen ist zudem, in den beiden Fachausschüssen AfKJF und AfBSK jährlich über die Arbeit der FGZ zu berichten.